

K. 126.

Bekanntmachung

der Reichsbranntweinstelle vom Mai 1916.

1. Die Sperrung der Abgabe des vollständig vergällten Branntweins für häusliche Zwecke (Flaschenspirit) hat Notstände hervorgerufen, die die Reichsbranntweinstelle veranlaßt haben, die Spiritus-Zentrale wieder zu der Abgabe von Flaschenspirit zu ermächtigen. Diese Ermächtigung konnte jedoch nur für 25 Hundertteile des früheren Verbrauchs in den einzelnen Bezugskreisen der Großvertriebsstellen der Spiritus-Zentrale erteilt werden. Von diesen 25 Hundertteilen sollen 20 Hundertteile zum bisherigen Bezugspreise von 55 Pfennig für das Liter gegen Bezugsmarken, die von den einzelnen Gemeinden verteilt werden, in den Verkehr gelangen, während 5 Hundertteile zu dem hohen Bezugspreise von Mark 1,50 für das Liter ohne solche Marken verkauft werden dürfen.

Die nur gegen Bezugsmarken auszugebende größere Teilmenge von 20 Hundertteilen ist bestimmt zur Befriedigung des Bedürfnisses minderbemittelter Personen, die den Spiritus zur Beleuchtung oder zum Kochen nötig haben und denen ein Ersatzmittel in Elektrizität oder Gas nicht zur Verfügung steht, sowie zur Deckung des Bedarfs von Personen, die den Spiritus für Zwecke der Gesundheitspflege benötigen.

Eine Sicherung dafür, daß der zum niedrigen Preise gegen Marken in beschränktem Umfange auszugebende Flaschenspirit nur Zwecken der angegebenen Art zugeführt wird, kann nur durch Mitwirkung der Stadt-, Kreisverwaltungen usw. erreicht werden. **Im Bezirke der Verwaltungen, die eine solche Markenausgabe nicht übernehmen, kann eine Abgabe von Flaschenspirit für die bezeichneten Zwecke nicht erfolgen.** Die Großvertriebsstellen der Spiritus-Zentrale werden unter genauer Mitteilung der Einzelheiten an die oben genannten Verwaltungen mit der Erklärung herantreten, daß sie bereit seien, Flaschenspirit gegen Bezugsmarken zu den Bedingungen der Spiritus-Zentrale abzugeben und um Äußerung ersuchen, ob die Verwaltung für ihren Bezirk die Ausgabe der Bezugsmarken übernehmen wolle und von welchem Zeitpunkt ab.

Die Spiritus-Zentrale veranlaßt die Herstellung der je auf eine Flasche Brennschspirit lautenden Bezugsmarken und wird sie durch Vermittlung ihrer Großvertriebsstellen in ein dem angemeldeten Bedarf und der zur Verfügung stehenden Branntweinmenge entsprechenden Zahl den an der Abgabe solchen Flaschenspirit teilnehmenden Verwaltungen zugehen lassen. Die Verwaltungen haben die Marken ihrerseits mit dem Amtsstempel dahin zu kennzeichnen, daß die Bezugsmarken ausschließlich im Verwaltungsgebiet der Gemeinde zum Bezuge von Brennschspirit berechtigten.

Die Verteilung der Bezugsmarken an die Verbraucher erfolgt durch die bezeichneten Verwaltungen unter Berücksichtigung der oben mitgeteilten Zwecke, für die der Spiritus bestimmt ist. **Es dürfen jedoch im Monat höchstens fünf Marken für einen Haushalt ausgegeben werden.** Die Abgabe des Flaschenspirit soll durch Kleinhändler erfolgen. Mit Rücksicht auf die geringe zur Verfügung stehende Menge kann aber auch nur ein Teil der Kleinhändler, die bisher Brennschspirit in Flaschen abgesetzt haben, zu dem Vertrieb herangezogen werden. Die Auswahl der zum Vertrieb des Flaschenspirit nach örtlicher Lage, Geschäftsart usw. geeigneten Kleinhändler hat durch Einvernehmen der Verwaltungen und Großvertriebsstellen der Spiritus-Zentrale zu erfolgen.

Der Absatz des Flaschenspirit zum Preise von Mark 1,50 für die Flasche soll solchen Personen, die durch die Verwaltungen bei der nach den angegebenen Gesichtspunkten erfolgenden Markenzustellung nicht berücksichtigt werden können, wenigstens die Möglichkeit geben, sich mit Brennschspirit zu versehen. Der Preis mußte hochgesetzt werden, um den Verbrauch dieser Art, für den nur 5 Hundertteile des früheren Verbrauchs zur Verfügung gestellt werden können, von vornherein auf das notwendigste Maß einzuschränken.

2. Die Spiritus-Zentrale ist ferner ermächtigt worden, Gewerbetreibende, die vollständig vergällten Branntwein in ihrem Betriebe verarbeiten, aber nicht mehr als 50 Liter im Monat benötigen, in der Weise zu berücksichtigen, daß sie ihnen den Verhältnissen angemessene Mengen Brennschspirit gleichfalls in Flaschen von 1 Liter Inhalt zum Preise von 55 Pfennig unter folgenden Bedingungen überläßt:

- a) Die Ueberlassung erfolgt gegen Marken, die die Spiritus-Zentrale (ohne Mitwirkung der Gemeinde- usw. Behörden) durch Vermittlung ihrer Vertriebsstellen den Gewerbetreibenden auf Wunsch bis zu höchstens 50 Stück für den Monat aushändigt
- b) Die Gewerbetreibenden, die solchen Flaschenspirit beziehen wollen, haben sich zu verpflichten, ihn nur im eigenen Gewerbebetrieb und nur zu den angegebenen Zwecken zu verwenden.

3. Gewerbetreibende, die größere Mengen als 50 Liter monatlich verarbeiten, haben sich mit ihren Anträgen an ihre bisherigen Bezugsquellen zu wenden

Herrn, den *3.6.* 1916.

Um den Notständen, die durch die Sperrung des Brennschritus für häusliche Zwecke im Lande entstanden sind, wenigstens in ihrem dringendsten Teile zu begegnen, hat die Reichsbranntweinstelle die Spiritus-Zentrale ermächtigt, Brennschritus bis zur Höhe von 25% des früheren Verbrauchs durch ihre Großvertriebsstellen in den einzelnen Distrikten zu liefern. Die Reichsbranntweinstelle hat die beigehend abgedruckte Bekanntmachung erlassen, aus welcher alles Nähere für die Gemeinde-Verwaltungen ersichtlich ist.

Unter Bezugnahme hierauf wird im Auftrage der Spiritus-Zentrale ergebenst mitgeteilt, daß die unterzeichnete Firma die Großvertriebsstelle der Spiritus-Zentrale für Ihren Bezirk innehat und in der Lage ist, monatlich *439* Liter Brennschritus gegen von Ihnen ausgegebene Bezugskarten zu den Bedingungen der Spiritus-Zentrale in Ihrem Bezirk zur Ausgabe zu bringen.

Es wird ganz ergebenst angefragt, ob Sie für Ihren Verwaltungsbezirk die Ausgabe der Bezugsmarken übernehmen und von welchem Zeitpunkt ab dies der Fall sein wird, damit eine rechtzeitige Versorgung mit Spiritus erfolgt.

Da es zweifellos im Interesse gerade der minderbemittelten Teile der Bevölkerung liegt, Brennschritus, wenn auch in beschränkten Mengen, zu erhalten, darf wohl mit der baldigen Aufnahme der Ausgabe der Bezugsmarken durch Sie gerechnet werden.

Hochachtungsvoll



Großvertriebsstelle der Spiritus-Zentrale.

An den Magistrat der Stadt

oder

An den Herrn Landrat des Kreises